

Gemeinde

Pullach i. Isartal

Lkr. München

Bebauungsplan

Großhesseloh
11. Teiländerung

Bearbeiter

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG,
80335 München
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeiter: Manfred Dörr
Tel. +49 (0)89 53 98 02-60
Az.: 610-41/2-52

Datum

28.08.2017

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen.....	3
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
1.4 Untersuchungsgebiet	3
2. Wirkungen des Vorhabens.....	6
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der geschützten Arten	8
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
5. Gutachterliches Fazit	22
6. Anhang	23

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen.

Für die Bauleitplanung kommt den artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabenbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind.

Die Gemeinde Pullach beabsichtigt die 11. Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“.

Anlass der Planung ist die Absicht der Gemeinde Pullach i. Isartal, das bestehende Baurecht auf dem Grundstück Pullacher Str. 24, Fl.-Nr. 465, Gemarkung Pullach, zu erweitern, um einen Anbau mit Tiefgarage an das bestehende Gebäude zu ermöglichen.

Das bestehende Verwaltungsgebäude der DJE Kapital AG ist für die gegenwärtigen Anforderungen nicht mehr ausreichend. Um eine Erweiterung am bestehenden Standort zu ermöglichen und somit eine Ausweisung neuer Flächen am Ortsrand zu verhindern, soll das Baurecht auf dem Grundstück erhöht werden.

Anlass für die Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind größere Baumbestände auf dem Privatgrundstück, welche als potentielle Lebensräume für Fledermäuse und Vögel infrage kommen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage“ mit Stand vom 23.08.2017
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Ergebnisse einer Ortsbegehung vom 23.08.2017
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohé“

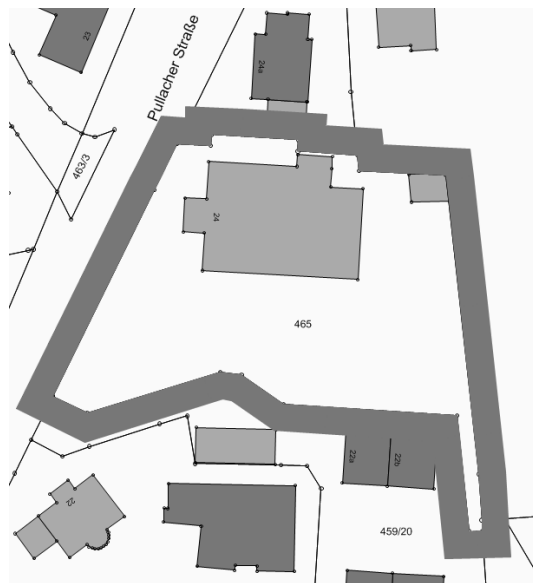
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011; Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ vom Januar 2013.

1.4 Untersuchungsgebiet

Das **Untersuchungsgebiet** umfasst das Plangebiet, Flurstück 465 der Gemarkung Pullach i. Isartal.

Folgende Abbildungen zeigen das Untersuchungsgebiet im Überblick:



Geobasisdaten @ Bayerische Vermessungsverwaltung 12/2016



Luftbild des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, DOP 20, Stand 2015

Folgende Abbildungen zeigen Aufnahmen des Plangebietes:



Blick nach Osten auf den Gehölzbestand



Blick nach Süden auf den Gehölzbestand im Südosten des Baugrundstückes



Blick nach Süden auf den Gehölzbestand im Süden des Baugrundstückes

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 3.010 qm. Neben dem bestehenden Bürogebäude sind ein großer Parkplatz und Zuwegungen, gärtnerisch angelegte Freiflächen mit Treppen, Terrassen, Ziergehölzen und Stauden sowie ein teilweise naturnaher Baumbestand auf einer Fläche von etwa 550 qm im Südosten des Grundstückes vorhanden. Bestandsbildend sind Tanne, Buche und Spitz-Ahorn. Daneben finden sich Kiefer und Thuja. Im Unterholz wachsen Hasel und Efeu.

Das Plangebiet grenzt im Norden und Süden an weitere gehölzreiche Baugrundstücke. Im Westen verläuft die Pullacher Straße, daran anschließend liegen weitere gehölzreiche Baugrundstücke. Im Osten grenzt das Tennis-Center-Großhesselohé mit einer großen Spielfläche an. Dahinter liegt in einer Entfernung von etwa 300 m zum Plangebiet der Isarwerkkanal mit ausgedehnten Gehölzbeständen und Grünflächen. Der Isarwerkkanal und seine nähere Umgebung gehören zum FFH-Gebiet „Oberes Isartal“.

2. Wirkungen des Vorhabens

Für die bauliche Nachverdichtung des Grundstückes wird die teilweise Rodung des vorhandenen Baumbestandes zugelassen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten im Zusammenhang mit dem Vorhaben verursachen können.

Es können sich baubedingte Auswirkungen (z.B. durch den Baustellenbetrieb), anlagebedingte Auswirkungen (z.B. durch Überbauung von Flächen) und betriebsbedingte Auswirkungen (z.B. durch Nutzungsintensivierung) ergeben.

Lärm, Erschütterungen, Emissionen

Während der Bauphase kommt es zu Erschütterungen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Schadstoffe) durch die Baufahrzeuge. Durch die Bautätigkeit kommt es auf dem Bauplatz zu Ruhestörungen (menschliche Aktivitäten).

Aufgrund der dichteren Bebauung ist mit einer höheren Nutzungsintensität in den Gartenanlagen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer lokalen Erhöhung von akustischen Störungen.

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung von zusätzlichen Gebäuden kommt es zu einem Verlust von potenziellen Lebensstätten gehölzgebundener Vogel- und Fledermausarten. Zur Lagerung von Baumaterialien und zum Abstellen von Maschinen werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen.

Durch den Bebauungsplan werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Versiegelung und Überbauung von teilweise gehölzreichen Flächen geschaffen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung / Kollisionsrisiko

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der hohen Mobilität der untersuchten Arten sind keine Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen von Lebensräumen oder Kollisionen der untersuchten, nicht an den Boden gebundenen Arten zu erwarten.

Im Folgenden werden Maßnahmen aufgelistet, welche geeignet sind, um negative Auswirkungen auf die geschützten Arten zu vermeiden.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse:

- Erhalt der Tanne mit Baumhöhlen an der Ostgrenze des Plangebietes als potenzielles Sommerquartier der untersuchten Fledermausarten
- Bauliche Maßnahmen im Plangebiet ausschließlich in den Monaten November bis März
- Alternative: Durchführung der Baumaßnahmen in den Monaten April bis Oktober und Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an vom Baustellenbetrieb abseitigen Teilen des Grundstücks

Vögel:

- Erhalt der großen Tanne im Südosten des Grundstückes mit Nestern als potenzielles Bruthabitat der Amsel
- Erhalt der Baumreihe im Süden des Grundstückes mit der Thuja als Neststandort
- Alternative: Durchführung der geplanten Rodung der Baumreihe im Süden des Grundstückes und Pflanzung von mindestens fünf großen Heistern und/oder Solitäräumen, darunter mindestens ein Nadelbaum, auf dem Baugrundstück

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44, Abs. 5, Satz 3, BNatSchG)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt, um Bedingungen zu schaffen, welche mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen im Vorfeld kompensieren. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse:

- Anbringen der o.g. Fledermauskästen im Vorfeld der Bau- und Rodungsmaßnahmen

Vögel:

- Pflanzung der o.g. Gehölze im Vorfeld der Bau- und Rodungsmaßnahmen

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der geschützten Arten

Am 23.08.2017 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebietes. Dabei wurden die vorhandenen Lebensraumstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten begutachtet.

Artnachweise konnten nicht erbracht werden. Folgende artenschutzrechtlich relevanten Beobachtungen wurden gemacht:



Nest in Thuja im Süden des Grundstückes

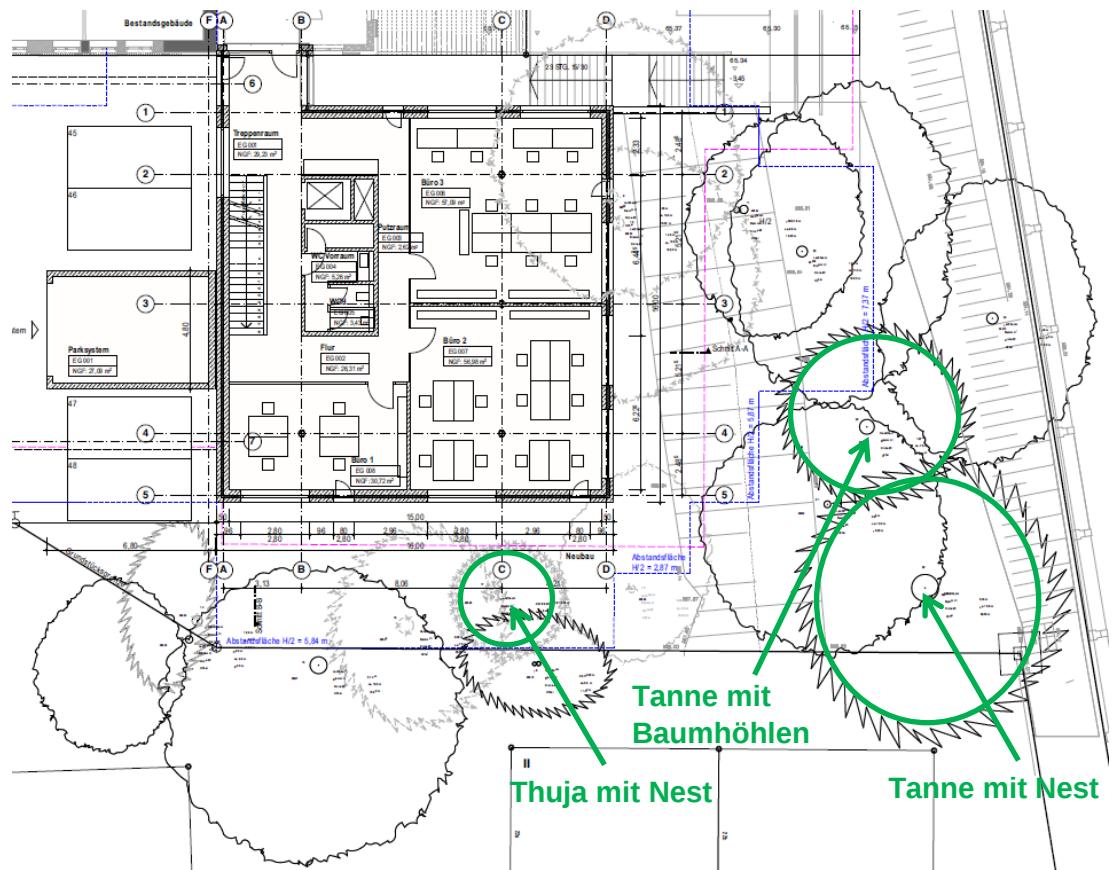


Nest in Tanne im Südosten des Grundstückes



Spechthöhlen in Tanne im Osten des Grundstückes

Die nebenstehenden Spechthöhlen sind nicht vollendet. Der Baum steht noch im Saft. Sie sind folglich als Bruthabitat für Vögel ungeeignet, kommen jedoch als Spaltenversteck für Fledermäuse infrage.



Binnberg Architekturentwicklung: Ausschnitt aus der Grundrisszeichnung des geplanten Bürogebäudes vom 11.08.2017 mit Eintragungen der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (grün)

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens wird von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen, da keine näheren Untersuchungen zur Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang oder zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen vorgenommen wurden.

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Gemäß Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten mit Stand vom 23.08.2017 kommt im Bereich des TK 25 Blattes 7935 (München-Solln) nach Abschichtung der relevanten Lebensräume („Hecken und Gehölze“) keine geschützte Pflanzenart im Untersuchungsgebiet vor. Von einer Erfüllung des Schädigungsverbotes ist daher nicht auszugehen.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Gemäß Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten mit Stand vom 23.08.2017 kommen im Bereich des TK 25 Blattes 7935 (München-Solln) nach Abschichtung der relevanten Lebensräume („Hecken und Gehölze“) potenziell sechs geschützte Säugetierarten (Fledermäuse) im Untersuchungsgebiet vor.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZK	EHZA
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	?

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZK	EHZA
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g

Wochenstubenquartiere, Sommerquartiere und Winterquartiere der Breitflügelfledermaus, der Kleinen Bartfledermaus und der Zwergfledermaus sind von der Planung nicht betroffen, da diese Arten hierfür fast ausschließlich Gebäude, Höhlen und andere unterirdische Quartiere nutzen. Sie sind folglich nicht betroffen von möglichen Gehölzrodungen. Aufgrund der Beschaffenheit und Kleinräumigkeit des Vorhabens kann es zudem zu keinen erheblichen Störungen oder Tötungen von Individuen dieser Arten kommen.

Im Folgenden werden daher lediglich die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Kleinen Abendsegler, den Großen Abendsegler und das Braune Langohr geprüft. Die aufgefundenen Baumhöhlen können als Quartier der drei Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Daten defizitär Bayern: stark gefährdet

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Kurze Beschreibung der Art:

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt.

Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. Tatsächlich sind in Bayern praktisch nur **Sommerquartiere** bekannt, die etwa von **April bis Oktober** bezogen werden. Im Herbst ziehen die Sommerpopulationen zu ihren Winterquartieren in südwestliche Gegenden; sie können dabei bis zu 1500 km überwinden.

Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen.

Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Meist leben Einzeltiere oder kleine Gruppen von bis zu 20 Tieren in einem Quartier. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen, was zeigt, dass eine Organisation der Kolonien als Wochenstubenverbände vorliegt. Die **Wochenstuben** werden **Anfang bis Mitte Mai** gebildet.

Auch bei den **Paarungsquartieren** im **August und September** werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Innerhalb eines Paarungsquartiers lebt meist ein Männchen mit einem oder mehreren (bis zu 10) Weibchen.

Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Kleinabendsegler haben einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden. Die Tiere fliegen normalerweise in Baumwipfelhöhe und darüber.

Lokale Population:

Südlich der Donau fehlen Nachweise des Kleinabendseglers auf weiten Flächen, der einzige Fortpflanzungsnachweis aus Südbayern stammt aus dem Ebersberger Forst, östlich München.

Gemäß Artenschutzkartierung gibt es lediglich einen Artnachweis ca. 5 km südwestlich des Plangebietes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die auf Flurstück 465 aufgefundenen Baumhöhlen am Stamm einer Tanne mit Spechthöhlen können als Sommerquartier des Kleinen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. Rodungen würden zu einer Zerstörung der Lebensstätte führen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt der Tanne mit Baumhöhlen an der Ostgrenze des Plangebietes als potenzielles Sommerquartier der untersuchten Fledermausarten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen im Winterhabitat können ausgeschlossen werden, da diese vermutlich außerhalb Bayerns liegen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des potenziellen Sommerquartiers zum baulichen Vorhaben können Störungen durch den Baustellenbetrieb in den Monaten April bis Oktober nicht ausgeschlossen werden. Die Errichtung der geplanten Gebäude soll daher in den Monaten November bis März stattfinden. Alternativ können Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen an vom Baustellenbetrieb abseitigen Teilen des Grundstücks angeboten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauliche Maßnahmen im Plangebiet ausschließlich in den Monaten November bis März
- Alternative: Durchführung der Baumaßnahmen in den Monaten April bis Oktober und Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an vom Baustellenbetrieb abseitigen Teilen des Grundstücks

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen der o.g. Fledermauskästen im Vorfeld der Bau- und Rodungsmaßnahmen

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der hohen Mobilität des Kleinen Abendseglers sind keine Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen von Lebensräumen und den damit verbundenen Kollisionen der untersuchten, nicht an den Boden gebundenen Art zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Art der Vorwarnliste Bayern: gefährdet

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Kurze Beschreibung der Art:

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen.

Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen.

Als **Sommerquartiere** für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend **Baumhöhlen** (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten.

Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und **Winterquartiere** sein. Die Kolonien überwinternder Tiere können an Gebäuden mehrere Hundert Individuen umfassen und sind damit deutlich größer als die Wochenstuben. **In Bäumen** sind die Gruppengrößen im Winter ebenfalls geringer.

Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück.

Bis Mitte **April** sind die großen Gesellschaften gemischt geschlechtlich, dann jedoch wandern die meisten Weibchen in ihre Wochenstubegebiete ab, wo sie ein bis zwei Jungtiere gebären. Die verbleibenden Männchengruppen sind klein. Im Juli und August nehmen die Bestände durch zuwandernde Individuen wieder stark zu. Ab **Oktober** bilden sich schließlich wieder die großen Wintergesellschaften.

Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden.

Lokale Population:

Der Abendsegler ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und gewässerreichen Niederungen. In Südbayern reicht seine Verbreitung bis zum Alpenrand und in die Alpentäler

Gemäß Artenschutzkartierung gibt es mehrere Artnachweise in der näheren Umgebung.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die auf Flurstück 465 aufgefundenen Baumhöhlen am Stamm einer Tanne mit Spechthöhlen können als Sommerquartier des Kleinen Abendseglers nicht ausgeschlossen werden. Rodungen würden zu einer Zerstörung der Lebensstätte führen. Als Winterquartier kommen sie aufgrund der geringen Größe nicht infrage.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt der Tanne mit Baumhöhlen an der Ostgrenze des Plangebietes als potenzielles Sommerquartier der untersuchten Fledermausarten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des potenziellen Sommerquartiers zum baulichen Vorhaben können Störungen durch den Baustellenbetrieb in den Monaten April bis Oktober nicht ausgeschlossen werden. Die Errichtung der geplanten Gebäude soll daher in den Monaten November bis März stattfinden. Alternativ können Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen an vom Baustellenbetrieb abseitigen Teilen des Grundstücks angeboten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauliche Maßnahmen im Plangebiet ausschließlich in den Monaten November bis März
- Alternative: Durchführung der Baumaßnahmen in den Monaten April bis Oktober und Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an vom Baustellenbetrieb abseitigen Teilen des Grundstücks

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Anbringen der o.g. Fledermauskästen im Vorfeld der Bau- und Rodungsmaßnahmen

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der hohen Mobilität des Großen Abendseglers sind keine Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen von Lebensräumen und den damit verbundenen Kollisionen der untersuchten, nicht an den Boden gebundenen Art zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Vorwarnliste Bayern:---

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Kurze Beschreibung der Art:

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften.

Ab Anfang April werden die **Sommerquartiere** bezogen, welche **sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen**, Vogel - und Fledermauskästen zu finden sind. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind.

Die Wochenstubenquartiere beinhalten selten mehr als 50 Tiere. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder.

Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen.

Die **Winterquartiere** sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von **Oktober/November bis März/April** sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. In Bezug auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit ist das Braune Langohr relativ unspezialisiert.

Auch vom Braunen Langohr ist zur Paarungszeit im Spätsommer ein Schwärmen vor einzelnen Winterquartieren bekannt.

Die Tiere sind sehr ortstreu und es sind nur wenige Fälle von Wanderungen über 50 km bekannt geworden.

Lokale Population:

Die Verbreitung in Bayern ist flächendeckend; vor allem im Sommer werden alle Naturräume gleichmäßig besiedelt. Das Braune Langohr ist eine der am häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, von der auch die meisten Winterquartiere bekannt sind.

Der Schwerpunkt der Winterverbreitung liegt aufgrund der Abhängigkeit des Braunen Langohrs von unterirdischen Winterquartieren in Nordbayern. Aus Südbayern liegen nur wenige Winternachweise vor (vor allem aus Kellern in den Donau-Iller-Lechplatten).

Gemäß Artenschutzkartierung gibt es in der näheren Umgebung zahlreiche Artnachweise.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die auf Flurstück 465 aufgefundenen Baumhöhlen am Stamm einer Tanne mit Spechthöhlen können als Sommerquartier des Braunen Langohrs nicht ausgeschlossen werden. Rodungen würden zu einer Zerstörung der Lebensstätte führen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt der Tanne mit Baumhöhlen an der Ostgrenze des Plangebietes als potenzielles Sommerquartier der untersuchten Fledermausarten

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen im Winterhabitat können ausgeschlossen werden, da das Braune Langohr bevorzugt in unterirdischen Quartieren, wie z.B. Höhlen, Stollen, Kasematten und Kellern, überwintert. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des potenziellen Sommerquartiers zu den baulichen Vorhaben können Störungen durch den Baustellenbetrieb in den Monaten April bis Oktober nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des hervorragenden Erhaltungszustandes der lokalen Population und der untergeordneten Bedeutung des potenziellen Quartiers ist jedoch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der hohen Mobilität des Braunen Langohrs sind keine Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen von Lebensräumen und den damit verbundenen Kollisionen der untersuchten, nicht an den Boden gebundenen Art zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Gemäß Abfrage der Internet-Arbeitshilfe des Landesamtes für Umweltschutz „Arteninformationen zu saP-relevanten Arten mit Stand vom 23.08.2017 kommen im Bereich des TK 25 Blattes 7935 (München-Solln) nach Abschichtung der relevanten Lebensräume („Hecken und Gehölze“) potenziell 40 geschützte Vogelarten im Untersuchungsgebiet vor.

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZK	EHZA
Accipiter gentilis	Habicht	3		B:u	B:g
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	B:g, R:g
Anthus spinoletta	Bergpieper			B:?	B:g
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	B:?
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	
Asio otus	Waldohreule			B:u	
Bubo bubo	Uhu			B:s	B:u
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g,	B:g

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EHZK	EHZA
				R:g	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	B:s
Coloeus monedula	Dohle	V		B:s	
Columba oenas	Hohltaube	V		B:g	B:?
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	B:g
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, W:g	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	B:g
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	B:u
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u	B:u
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s	
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	B:g
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	B:g
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	B:g
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g	
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	B:u
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	B:g
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			B:u	
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	B:g
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	B:u
Picus viridis	Grünspecht			B:u	B:u
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s	B:s
Spinus spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	W:g, R:g, B:g
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g	
Strix aluco	Waldkauz			B:g	B:g
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	B:g
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s	

Die Liste gibt lediglich einen groben Anhaltspunkt für das mögliche Vorkommen gehölzgebundener Vogelarten. Sie enthält auch Arten, die ihren Brutplatz in Gebäuden haben, wie z.B. den Turmfalken, Arten, die im inneren von Siedlungen kaum anzutreffen sind, wie z.B. die Wachtel, Arten, die Wälder als Lebensraum bevorzugen, wie z.B. die Hohltaube, Arten, die an offene und extensive Lebensraumstrukturen gebunden sind, wie z.B. der Bergpieper, oder Arten, die am Boden brüten, wie z.B. das Braunkehlchen.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen können von folgenden Vogelarten als potenzielle Lebensstätte genutzt werden: Bluthänfling, Dohle, Saatkrähe, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Gelbspötter, Wendehals, Neuntöter, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und Klappergrasmücke.

Nicht in Betracht gezogen wird das Vorkommen von Höhlenbrütern (Dohle, Kleinspecht, Trauerschnäpper, Wendehals, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grünspecht und Waldkauz), da die vorgefundenen Spechthöhlen nicht vollendet sind. Der Baum steht noch im Saft. Sie sind folglich als Bruthabitat für Vögel ungeeignet.

Aufgrund der Lage der Nester in hohen Nadelbäumen im lockeren Bestand scheiden darüber hinaus Bluthänfling, Gelbspötter, Neuntöter und Klappergrasmücke als Brutvögel aus.

Aufgrund der feinen Struktur und Größe scheiden die vorgefundenen Nester zudem als Bruthabitat der Saatkrähe aus.

Folglich ist anzunehmen, dass es sich bei den aufgefundenen Nestern um Bruthabitate einer ubiquitären Vogelart handelt. Infrage kommt z.B. die Amsel (*Turdus merula*). Sie legt ihr Nest bevorzugt in Nadelbäumen an.

Ubiquitäre Vogelart, z.B. Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: --- Bayern:---

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Kurze Beschreibung der Arten:

Ubiquisten besiedeln eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume und sind an den Menschen und verschiedenste Umweltfaktoren angepasst.

Lokale Population:

weite Verbreitung

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☒ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Ubiquitäre Vogelart, z.B. Amsel (*Turdus merula*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei den im Süden und Südosten des Flurstücks 465 aufgefundenen Nestern in Nadelbäumen handelt es sich vermutlich um Bruthabitate der Amsel oder einer anderen ubiquitären Vogelart. Rodungen würden zu einer Zerstörung der Lebensstätten führen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Erhalt der großen Tanne im Südosten des Grundstückes mit Nestern als potenzielles Bruthabitat der Amsel
- Erhalt der Baumreihe im Süden des Grundstückes mit der Thuja als Neststandort
- Alternative: Durchführung der geplanten Rodung der Baumreihe im Süden des Grundstückes und Pflanzung von mindestens fünf großen Heistern und/oder Solitäräumen, darunter mindestens ein Nadelbaum, auf dem Grundstück

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Pflanzung der o.g. Gehölze im Vorfeld der Bau- und Rodungsmaßnahmen

Schädigungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der weiten Verbreitung ubiquitärer Arten, ihrer guten Anpassungsfähigkeit und der Kleinflächigkeit des Vorhabens ist von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der hohen Mobilität der Vogelarten sind keine Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen von Lebensräumen und den damit verbundenen Kollisionen der untersuchten, nicht an den Boden gebundenen Arten zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt:

☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Die Gemeinde Pullach beabsichtigt die 11. Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 „Großhesselohe“, um auf dem Grundstück Pullacher Str. 24, Fl.-Nr. 465, Gemarkung Pullach, einen großen Anbau mit Tiefgarage an das bestehende Bürogebäude zu ermöglichen.

Geprüft wurden die möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potentiell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Änderungsbereich des Bebauungsplans mit einer Fläche von etwa 3.010 qm.

Von dem Vorhaben betroffen ist ein Teil des 550 qm großen Gehölzbestandes mit potentiellen Sommerquartieren der Fledermausarten Kleinabendsegler, Großer Abendsegler und Braunes Langohr. Das Vorhaben kann somit zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Fledermausarten und zu einer Störung dieser Arten während der Fortpflanzungszeiten führen.

Um eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot) und Nr. 3 (Schädigungsverbot) BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Erhalt der Tanne mit Baumhöhlen an der Ostgrenze des Plangebietes als potenzielles Sommerquartier der untersuchten Fledermausarten
- Bauliche Maßnahmen im Plangebiet ausschließlich in den Monaten November bis März
- Alternative: Durchführung der Baumaßnahmen in den Monaten April bis Oktober und Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Fledermauskästen an vom Baustellenbetrieb abseitigen Teilen des Grundstücks im Vorfeld der Bau- und Rodungsmaßnahmen

Von dem Vorhaben betroffen sind darüber hinaus potentielle Bruthabitate der Amsel oder anderer ubiquitärer Vogelarten. Das Vorhaben kann somit zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogelarten führen.

Um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Erhalt der großen Tanne im Südosten des Grundstückes mit Nestern als potenzielles Bruthabitat der Amsel
- Erhalt der Baumreihe im Süden des Grundstückes mit der Thuja als Neststandort
- Alternative: Durchführung der geplanten Rodung der Baumreihe im Süden des Grundstückes und Pflanzung von mindestens fünf großen Heistern und/oder Solitäräumen, darunter mindestens ein Nadelbaum, auf dem Baugrundstück im Vorfeld der Bau- und Rodungsmaßnahmen

Bei Einhalten dieser Maßnahmen können erhebliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Arten ausgeschlossen werden. Folglich werden für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Tierart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

6. Anhang

Legende der Roten Listen gefährdeter Arten

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen bzw. alpinen Biogeographischen Region Deutschlands

EHZ (Erhaltungszustand, K = kontinental, A= alpin)	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt